



Gebührenreglement

1. Juli 2008

Die Kirchgemeindeversammlung,

im Bewusstsein, dass die Dienste der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Koppigen immer auch von Personen, die aus der evangelisch-reformierten Kirche ausgetreten sind oder nie angehört haben, sowie von Vereinen und Gruppen nachgefragt werden, deren Tätigkeit in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem kirchlichen Leben steht,

im Wissen um die seelsorgerliche und kulturpolitische Verantwortung,

im Bestreben und unter Berufung auf die Gemeindeautonomie mit dem Erlass dieses Reglements eine rechtsverbindliche Regelung für die Erhebung von Gebühren in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Koppigen zu erwirken,

gestützt auf

Art. 37 Abs. 3, Art. 45 Abs 2, Art. 52 Abs 3 und Art 63 Abs 1 der Kirchenordnung vom 11. September 1990 in der Fassung vom 7. Juni 2005

sowie

Art. 89 und Art. 90 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) vom 16. Dezember 1998

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gesetzliche Grundlagen

Art. 1 ¹ In Anwendung von Artikel 89 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 haben die Gemeinden die Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Tarifen in einem Erlass festzulegen.

² In Anwendung von Artikel 90 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 müssen Leistungen der Gemeinden, welche diese in Konkurrenz zu Privaten erbringen, mindestens zu kostendeckenden Preisen am Markt angeboten werden.

Gegenstand

Art. 2 Die evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen erhebt Gebühren und legt Benutzungstarife ausschliesslich nach dem vorliegenden Reglement fest.

Grundsatz

Art. 3 ¹ Das Reglement trägt dem Grundgedanken Rechnung, dass unsere Kirchgemeinde eine gastliche Kirche ist, welche die Gemeinschaft und das kulturelle Leben über die kirchlichen Anlässe hinaus fördert.

² Wer über das allen offen stehende Grundangebot hinaus Leistungen beansprucht, soll die dadurch anfallenden Kosten angemessen mittragen. Personen, die der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen nicht angehören, haben für besonders verlangte Leistungen grundsätzlich die vollen Kosten zu tragen.

³ Bei Angehörigen der reformierten oder katholischen Landeskirchen auswärtiger Kirchgemeinden strebt die evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen mit den betroffenen Kirchgemeinden einen Ausgleich der Kostenübernahme an.

- ⁴ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.
- ⁵ Alle Leistungen und deren Verrechnung sind vor dem Erbringen klar festzulegen.
- Kostendeckung **Art. 5** ¹ Gebühren und Tarife sind so festzulegen, dass sie die Aufwendungen für Personal und Infrastruktur (inkl. harmonisierte Abschreibungen) grundsätzlich decken.
- ² Die Kostendeckung muss aus der Verwaltungsrechnung nachvollzogen werden können.
- Bemessung **Art. 6** ¹ Wo immer möglich, werden die Gebühren und Tarife pauschal bemessen.
- ² Gebühren und Tarife werden dann nach Aufwand in Rechnung gestellt, wenn im Einzelfall die Grundlagen für eine Pauschale fehlen oder wenn über die ordentliche Leistungen hinausgehende Arbeiten oder Reparaturen anfallen.
- Anpassung der Gebühren und Tarife **Art. 7** Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 5 Punkte angestiegen ist, kann der Kirchgemeinderat die Ansätze der Tarife und Gebühren auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres der Teuerung anpassen.
Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen (Indexbasis Dezember 2005 = 100 Punkte).
- Erhebung in Härtefällen **Art. 8** Würde die Erhebung von Gebühren oder die Höhe der Tarife zu unverhältnismässigen Härtefällen führen, kann der Kirchgemeinderat oder bei Bestattungen der Ausschuss ganz oder teilweise von einer Verrechnung absehen.
- Inkasso **Art. 9** Sämtliche Gebühren und Tarife sind der Kirchgemeinde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung zu überweisen.
- Verzugszins **Art. 10** ¹ Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern aktuell festgelegten Satzes geschuldet.
- Nichtbezug der Leistung ² Für reservierte, nicht bezogene Dienstleistungen werden die der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen entstandenen Kosten oder entgangenen Erträge in Rechnung gestellt.

Inanspruchnahme	Art. 11 ¹ Anfragen um Inanspruchnahme von Dienstleistungen sind an die evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen zu richten.
Gesuchstellung	² Alle Anfragen sind mindestens 1 Monat vor Inanspruchnahme der Dienstleistung zu stellen. Davon ausgenommen sind die Anfragen für Bestattungen.
Zuweisung	Art. 12 ¹ Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch für die Benützung der Räumlichkeiten der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen durch Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen. ² Das kirchliche Leben darf durch Reservationen nicht beeinträchtigt werden und hat immer Priorität. ³ Der Kirchgemeinderat behält sich vor, Anfragen abzulehnen oder Reservationen vorerst provisorisch entgegennehmen zu lassen. ⁴ Die Reservationen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vorgenommen. ⁵ Keine langfristigen Reservationen werden vorgenommen a für kirchliche Feiertage, b für den Freitag vor dem Konf-Tag ab 13:00 Uhr, c für den Konf-Tag, d für die Samstage vor Konfirmationssonntagen und KUW-Gottesdiensten ab 15:00 Uhr, e für die Sonntage, an welchen KUW-Gottesdienste stattfinden, f während der Schulferien der Schulkreise der Kirchgemeinde Koppigen.
Veranstaltungszweck	Art. 13 ¹ Anlässe in der Kirche haben einen kulturellen Zweck im öffentlichen Sinn (Konzerte, Lesungen, Theater), verstossen nicht gegen christliche Werte und tragen der Würde der Kirche Rechnung. ² In der Kirche Koppigen und im Kirchgemeindehaus sind geschlossene, private Feiern mit bestimmten Auflagen möglich.
Entscheidungsbefugnis Ausschuss	Art. 14 ¹ Bei Sonderfällen entscheidet ein Ausschuss, situativ zusammengesetzt aus allen oder einem Teil der nachfolgend aufgeführten Personen: Kirchgemeinderatspräsident, VertreterIn der Pfarrerschaft. Wo nötig, ist die Stellungnahme der/des SigristIn und der übrigen Betroffenen anzuhören. ² Bei Bestattungen entscheidet der Ausschuss innert 24 Stunden. ³ Der Ausschuss kann zusätzliche organisatorische Bedingungen stellen.

II. Gebührenbereiche

Taufe	Art. 15 ¹ Ist die Taufe eines Kindes nach der bernischen Kirchenordnung möglich, so haben Mitglieder der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen keine Gebühren zu entrichten.
Kinder mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Koppigen, deren Eltern keiner Konfession angehören	² Für die Taufe eines Kindes, deren Eltern keiner Konfession angehören, werden keine Gebühren erhoben, da das Kind bei der Taufe in die Evang.-ref. Gemeinschaft aufgenommen wird.
Auswärtige Kinder mit Bezug zur Kirchgemeinde Koppigen	³ Die Taufe eines auswärtigen Kindes ist gebührenfrei, wenn ein enger Bezug zur evang.-ref. Kirchgemeinde in dem Sinn besteht, dass a die Eltern des Täuflings im Ausland wohnen und die Grosseltern in der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen leben, oder b die Eltern des Täuflings in der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen aufgewachsen sind, oder c die Eltern des Täuflings auswärts wohnen und innert Jahresfrist sicher wieder in der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen Wohnsitz nehmen.
Auswärtige Erwachsene mit Bezug zur Kirchgemeinde Koppigen	⁴ Die Taufe eines auswärtigen Erwachsenen ist gebührenfrei, wenn ein enger Bezug zur evang.-ref. Kirchgemeinde in dem Sinn besteht, dass a der Täufling im Ausland wohnt und die Eltern in der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen leben, oder b der Täufling in der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen aufgewachsen ist, oder c der Täufling auswärts wohnt und innert Jahresfrist sicher wieder in der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen Wohnsitz nimmt.
Übrige Auswärtige	⁵ Die Taufe eines auswärtigen Kindes oder Erwachsenen ist in allen anderen Fällen grundsätzlich gebührenpflichtig. ⁶ Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anhang I.
Kirchlicher Unterricht	Art. 16 ¹ Für Kinder, von denen wenigstens ein Elternteil Mitglied der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen oder der katholischen Kirchgemeinde Utzenstorf ist und in der Kirchgemeinde Koppigen Wohnsitz hat, ist die kirchliche Unterweisung kostenlos. Vorbehalten sind Kosten für Schulmaterial, Lagerteilnahmen und Exkursionen. ² Die kirchliche Unterweisung von Kindern, von denen kein Elternteil der reformierten oder katholischen Landeskirchen angehört, ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

- a Die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter der Kinder, welche die kirchliche Unterweisung besuchen, sind aufgefordert, die Kosten nach ihren finanziellen Möglichkeiten mitzutragen.
- ³ Die Gebühren für die kirchliche Unterweisung sind je für ein ganzes Schuljahr zu entrichten.
- ⁴ Bei Kindern von Eltern, die Mitglied einer anderen evangelisch-reformierten oder katholischen Kirchgemeinde sind, regeln die Kirchgemeinden die Verrechnung und die Übernahme der Kosten gegenseitig.
- ⁵ Änderungen der Kirchenangehörigkeit der Eltern lösen eine anteilmässige Abrechnung aus.
- ⁶ Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anhang II.

Kirchliche Trauung

Art. 17 ¹ Gehört wenigstens ein Ehepartner der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen oder der katholischen Kirchgemeinde Utzenstorf mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Koppigen an, ist die kirchliche Trauung kostenlos.

- ² Kirchliche Trauungen von auswärtigen Paaren, von denen wenigstens ein Partner einen engen Bezug zur Gemeinde Koppigen nachweisen kann, sind kostenlos,
 - a wenn beide Partner in der Kirchgemeinde Koppigen aufgewachsen sind.
 - b wenn die Eltern oder ein Elternteil in der Kirchgemeinde Koppigen Wohnsitz haben und ein Teil des Paares in der Kirchgemeinde Koppigen aufgewachsen ist.
- ³ Kirchliche Trauungen von übrigen Paaren, die im Zeitpunkt der kirchlichen Trauung ihren gesetzlichen Wohnsitz auswärts haben, sind gebühren- und tarifpflichtig.
- ⁴ Die Höhe der Gebühren und Tarife richtet sich nach Anhang III.

Kirchliche Bestattung

Art. 18 ¹ Jegliche Art der Trauerbegleitung sowie die kirchliche Bestattung eines verstorbenen Mitgliedes der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen oder der katholischen Kirchgemeinde Utzenstorf ist unentgeltlich:

- a wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes Wohnsitz in der Kirchgemeinde Koppigen hatte,
- b wenn die verstorbene Person erst seit kürzerer Zeit (nicht länger als 1 Jahr) nicht mehr in der Kirchgemeinde Wohnsitz hatte und engere Angehörige (Kinder, Eltern) in der Kirchgemeinde Koppigen hatte.

Trauer Gottesdienst

² Die Trauerfeier und / oder die kirchliche Bestattung ist gebühren- und tarifpflichtig für Verstorbene, die der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen oder der katholischen Kirchgemeinde Utzenstorf nicht angehörten, sowie für Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes auswärtigen Wohnsitz hatten.

³ Die Höhe der Gebühren und Tarife richtet sich nach Anhang IV.

Miete von Räumlichkeiten

Kirchgemeindehaus

Art. 19 ¹ Für die Benützung des Kirchgemeindehauses gilt das spezielle „Benutzerreglement für das Kirchgemeindehaus“

Kirche

² Unentgeltlich ist die Benützung der Kirche für

- a Kirchliche Organisationen im Einzugsgebiet der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen und des
- b kirchlichen Bezirkes Burgdorf-Fraubrunnen im Sinne der Gegenseitigkeit sowie für
- c Auswärtige kirchliche Organisationen der Schweizerischen Landeskirchen, ausgenommen bei Beanspruchung der Räumlichkeiten zur Durchführung von Grossanlässen.

³ Unentgeltlich ist im Übrigen die Benützung der Kirche Koppigen für

- a Schulen im Einzugsgebiet der Kirchgemeinde Koppigen
- b Vereine und Körperschaften, welche im Einzugsgebiet der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen ansässig und der Förderung und Pflege der lokalen Kultur verpflichtet sind. Der Kirchgemeinderat legt die höchstmögliche Anzahl Anlässe je Jahr fest.

⁴ Reduzierte Tarife werden in Rechnung gestellt für die Benützung von Räumlichkeiten durch

- a Auswärtige kirchliche Organisationen der Schweizerischen Landeskirchen für die Beanspruchung der Räumlichkeiten zur Durchführung von Grossanlässen,
- b Mitglieder der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen,
- c Angehörige einer christlichen Gemeinschaft,
- d Organisationen im Einzugsgebiet der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen, die ihre Erträge mehrheitlich sich selbst und ihren Mitgliedern zukommen lassen.

⁵ Volle Tarife werden in Rechnung gestellt für

- a Personen, die der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen nicht angehören,
- b auswärtige Privatpersonen und auswärtige nicht gemeinnützige Organisationen.

⁶ Für regelmässige Benützungen können tiefere Tarife angesetzt werden.

⁷ Werden freie Eintrittsgelder im Sinne von Kollekten oder im Voraus festgesetzte Eintrittsgelder eines öffentlichen Anlasses vollumfänglich für gemeinnützige oder diakonische Zwecke der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen überlassen, können die Leistungsbezüger ganz oder teilweise von der Tarifpflicht befreit werden.

⁸ Die Höhe der Tarife richten sich nach Anhang V

Übrige Gebühren

Art. 20 Der Kirchgemeinderat legt Gebühren und Tarife fest, die in diesem Reglement nicht geregelt sind und kleinere Dienstleistungen namentlich des Sekretariates abzugelten haben.

Anhänge

Art. 21 Folgende Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Reglements:

Tarifblätter

- Gebühren für die Taufe von Kindern und Erwachsenen
- Gebühren für den Besuch der kirchlichen Unterweisung
- Gebühren und Tarife für die kirchliche Trauung
- Gebühren und Tarife für die Trauerbegleitung und die kirchliche Bestattung
- Tarife für die Benützung der Kirche

Übergangsbestimmung

Art. 22 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 23 Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Koppigen

Die Kirchgemeinderatspräsident

Die Sekretärin

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Sekretärin der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Koppigen hat dieses Reglement während dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19/08 vom 8. Mai 2008 bekannt.

Die Sekretärin

.....

Genehmigung

Die Kirchgemeindeversammlung vom 8. Juni 2008 hat dieses Reglement angenommen

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Koppigen

Der Kirchgemeindepäsident

.....

Die Sekretärin

.....

Anhang I zum Reglement für die Erhebung von Gebühren und Tarifen durch die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Gebühren für die Taufe von Kindern und Erwachsenen

Grundsatz: (Reglement Art. 15)	<p>Ist die Taufe eines Kindes nach der bernischen Kirchenordnung möglich, so haben Mitglieder der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen keine Gebühren zu entrichten.</p> <p>Für die Taufe eines Kindes, deren Eltern in der Kirchgemeinde Wohnsitz haben und keiner Konfession angehören, werden keine Gebühren erhoben, da das Kind bei der Taufe in die Evang.-ref. Gemeinschaft aufgenommen wird</p> <p>Die Taufe eines auswärtigen Kindes ist gebührenfrei, wenn ein enger Bezug zur evang.-ref. Kirchgemeinde in dem Sinn besteht, dass die Eltern des Täuflings im Ausland wohnen und die Grosseltern in der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen leben, oder die Eltern des Täuflings in der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen aufgewachsen sind, oder die Eltern des Täuflings auswärts wohnen und sicher innert Jahresfrist wieder in der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen Wohnsitz nehmen.</p> <p>Die Taufe eines auswärtigen Erwachsenen ist gebührenfrei, wenn ein enger Bezug zur evang.-ref. Kirchgemeinde in dem Sinn besteht, dass der Täufling im Ausland wohnt und die Eltern in der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen leben, oder der Täufling in der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen aufgewachsen ist, oder der Täufling auswärts wohnt und sicher innert Jahresfrist wieder in der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen Wohnsitz nimmt.</p> <p>Die Taufe eines auswärtigen Kindes oder Erwachsenen ist in allen anderen Fällen grundsätzlich gebührenpflichtig.</p>
Entscheidungsbefugnis:	Bei Sonderfällen entscheidet der Ausschuss.
Anmeldung:	Idealerweise zwei Monate vorher beim Pfarrteam der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen.
Datum:	Taufen können nicht alle Sonntage vorgenommen werden. Für Sonntagsgottesdienste steht zudem die (Tauf-) Pfarrperson des zuständigen Kreises im Wechsel mit den anderen Pfarrpersonen zur Verfügung.
Vorgaben:	Taufen sind nach der bernischen Kirchenordnung nur möglich, wenn mindestens ein Elternteil der reformierten Kirche angehört. Aus seelsorgerlichen Gründen können die Pfarrpersonen Ausnahmen machen.
Leistungsumfang:	Vorbereitendes Gespräch mit Pfarrperson 1 – 2 Stunden. Taufe eingegliedert in den üblichen sonntäglichen Gottesdienst. Eintragungen in Kirchenrodel und Taufbescheinigung.
Gebühren	Fr. 320.00
Fälligkeit:	Die Gebühr ist der Kirchgemeinde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung zu überweisen.
Besonderes:	-----

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am 8. Juni 2008.

Die Gebühren wurden letztmals der Teuerung angepasst durch den Kirchgemeinderat am: -

Anhang II zum Reglement für die Erhebung von Gebühren und Tarifen durch die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Gebühren für den Besuch der kirchlichen Unterweisung

Grundsatz: (Reglement Art. 16)	<p>Für Kinder, von denen wenigstens ein Elternteil Mitglied der evang.- ref. Kirchgemeinde Koppigen oder der katholischen Kirchgemeinde Utzenstorf ist und in der Kirchgemeinde Koppigen Wohnsitz hat, ist die kirchliche Unterweisung kostenlos. Vorbehalten sind Kosten für Schulmaterial, Lagerteilnahmen und Exkursionen.</p> <p>Die kirchliche Unterweisung von Kindern, von denen kein Elternteil der reformierten oder katholischen Landeskirchen angehört, ist grundsätzlich gebührenpflichtig.</p> <p>Die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter der Kinder, welche die kirchliche Unterweisung besuchen, sind aufgefordert, die Kosten nach ihren finanziellen Möglichkeiten mitzutragen. Die Gebühren für die kirchliche Unterweisung sind je für ein ganzes Schuljahr zu entrichten.</p> <p>Bei Kindern von Eltern, die Mitglied einer anderen evangelisch-reformierten oder katholischen Kirchgemeinde sind, regeln die Kirchgemeinden die Verrechnung und die Übernahme der Kosten gegenseitig.</p> <p>Änderungen der Kirchenangehörigkeit der Eltern lösen eine anteilmässige Abrechnung aus.</p>
Anmeldung:	<p>Bis 31. Mai für das neue Schuljahr ab dem folgenden 1. Juli. Bei Neuzugezogenen 1 Monat vor Besuch der kirchlichen Unterweisung. Bei der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen.</p>
Vorgaben:	<p>Nur wer die ganze kirchliche Unterweisung besucht hat, kann sich konfirmieren lassen.</p>
Leistungsumfang:	<p>Kirchliche Unterweisung bis und mit Konfirmation gemäss den Zielsetzungen und dem Unterrichtsprogramm der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen. Die Gebühren verstehen sich ohne Schulmaterial, Lager- und Exkursionskosten.</p>
Gebühren	<p>Die Kosten je Schuljahr und Kind betragen im Durchschnitt für alle Jahre der kirchlichen Unterweisung Fr. 400.--. Die Eltern sind gebeten, die Kosten nach ihren finanziellen Möglichkeiten mitzutragen.</p>
Fälligkeit:	<p>Die Gebühr ist der Kirchgemeinde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung zu überweisen.</p>
Besonderes:	<p>-----</p>

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am 8. Juni 2008

Die Gebühren wurden letztmals der Teuerung angepasst durch den Kirchgemeinderat am: -

Anhang III zum Reglement für die Erhebung von Gebühren und Tarifen durch die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Gebühren und Tarife für kirchliche Trauungen

Grundsatz: (Reglement Art. 17)	<p>Gehört wenigstens ein Ehepartner der evang.- ref. Kirchgemeinde Koppigen oder der katholischen Kirchgemeinde Utzenstorf mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Koppigen an, ist die Trauung kostenlos.</p> <p>Kirchliche Trauungen von auswärtigen Paaren, von denen wenigstens ein Partner einen engen Bezug zur Gemeinde Koppigen nachweisen kann, sind kostenlos,</p> <ul style="list-style-type: none">a wenn beide Ehepartner in der Kirchgemeinde Koppigen aufgewachsen sind,b wenn die Eltern oder ein Elternteil in der Kirchgemeinde Koppigen Wohnsitz haben und ein Teil des Paares in der Kirchgemeinde Koppigen aufgewachsen ist. <p>Kirchliche Trauungen von übrigen Paaren, welche im Zeitpunkt der kirchlichen Trauung ihren gesetzlichen Wohnsitz auswärts haben, sind gebühren- und tarifpflichtig.</p>										
Anmeldung:	Idealerweise mindestens 6 Monate vorher beim Pfarrteam der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen.										
Datum:	Traugottesdienste sind vorzugsweise auf den Samstag zu legen. Trauen sich am gleichen Samstag mehrere Paare, so muss die zeitliche Benützung der Kirche und der Infrastruktur eingeschränkt werden.										
Vorgaben:	----										
Gebühren/Tarife:	<table><tr><td>Pfarrer:</td><td>Fr. 850.-</td></tr><tr><td>Sigrist:</td><td>Fr. 180.-</td></tr><tr><td>Organist:</td><td>Fr. 200.-</td></tr><tr><td>Kirchenbenützung:</td><td>Fr. 240.-</td></tr><tr><td>Orgelbenützung durch Dritte</td><td>Fr. 90.-</td></tr></table>	Pfarrer:	Fr. 850.-	Sigrist:	Fr. 180.-	Organist:	Fr. 200.-	Kirchenbenützung:	Fr. 240.-	Orgelbenützung durch Dritte	Fr. 90.-
Pfarrer:	Fr. 850.-										
Sigrist:	Fr. 180.-										
Organist:	Fr. 200.-										
Kirchenbenützung:	Fr. 240.-										
Orgelbenützung durch Dritte	Fr. 90.-										
Fälligkeit:	Die Gebühr ist der Kirchgemeinde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung zu überweisen.										
Besonderes:	-----										

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am 8. Juni 2008.

Die Gebühren wurden letztmals der Teuerung angepasst durch den Kirchgemeinderat am: 11.9.2012

**Anhang IV
zum Reglement für die Erhebung von Gebühren und Tarifen
durch die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde**

Gebühren und Tarife für die Trauerbegleitung und kirchl. Bestattung

Grundsatz: (Reglement Art. 18)	Jegliche Art der Trauerbegleitung und Trauerfeier eines verstorbenen Mitgliedes der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen oder der katholischen Kirchgemeinde Utzenstorf ist unentgeltlich, a wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes Wohnsitz in der Kirchgemeinde Koppigen hatte b wenn die verstorbene Person erst seit kürzerer Zeit (nicht länger als 1 Jahr) nicht mehr in der Kirchgemeinde Wohnsitz hatte und engere Angehörige (Eltern, Kinder) in der Kirchgemeinde Koppigen hatte. Die Trauerfeier und/oder die kirchliche Bestattung sind gebühren- und tarifpflichtig für Verstorbene, die der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen oder der katholischen Kirchgemeinde Utzenstorf nicht angehören, sowie für Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes auswärtigem Wohnsitz hatten. Für Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes der reformierten oder katholischen Landeskirche nicht angehörten, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine kirchliche Trauerfeier.
Entscheidungsbefugnis:	Bei Sonderfällen entscheidet der Ausschuss.
Anmeldung:	Bei zuständigen Pfarramt
Bestattungszeiten:	Die Bestattungen finden um 14.00 Uhr statt. Wenn nötig kann um 11.00 Uhr eine weitere Bestattung angesetzt werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen und an Samstagen dürfen nur in ganz dringenden Fällen Bestattungen vorgenommen werden.
Vorgaben:	----
Gebühren/Tarife:	Pfarrer: Fr. 850.- Sigrüst: Fr. 240.- Organist: Fr. 200.- Kirchenmiete: Fr. 240.- Orgelbenützung durch Dritte: Fr. 90.- Zusätzlicher Administrations- und Infrastrukturaufwand: Fr. 150.-
Fälligkeit:	Auf Bestattung hin mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung
Besonderes:	-----

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am 8. Juni 2008.

Die Gebühren wurden letztmals der Teuerung angepasst durch den Kirchgemeinderat am: 11.9.2012

Anhang V zum Reglement für die Erhebung von Gebühren und Tarifen durch die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Tarife für die Benützung der Kirche

- Tarif A Reduzierte Tarife werden in Rechnung gestellt für die Benützung von Räumlichkeiten durch:
- a Auswärtige kirchliche Organisationen der Schweizerischen Landeskirchen für die Beanspruchung der Räumlichkeiten zur Durchführung von Grossanlässen,
 - b Mitglieder der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen,
 - c Angehörige einer christlichen Gemeinschaft,
 - d Organisationen im Einzugsgebiet der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen, die ihre Erträge mehrheitlich sich selbst und ihren Mitgliedern zukommen lassen.
- Tarif B Volle Tarife werden in Rechnung gestellt für:
- a Personen, die der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen nicht angehören,
 - b auswärtige Privatpersonen und auswärtige nicht gemeinnützige Organisationen.
- Ermässigung: 20 % bei regelmässiger, wöchentlicher Benützung morgens bis max. 2 Stunden. Für Proben vor Konzerten wird pro Probe ½ von Tarif A berechnet. Für Stellproben / Einspielen vor dem Konzert wird keine Miete verrechnet.
- Für alle weiteren Proben, Konzerte und Veranstaltungen werden die effektiven Tarifzeiten mit Tarif B in Rechnung gestellt.
- Zuschlag: Zuzüglich anteilmässige Miete, wenn die Räume am Tag vor / nach der Veranstaltung benutzt werden für vorbereiten / aufräumen ab / bis 12:00 Uhr
- Keine Miete für: a Kirchliche Organisationen im Einzugsgebiet der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen und des
- b kirchlichen Bezirkes Burgdorf-Fraubrunnen im Sinne der Gegenseitigkeit
 - c Auswärtige kirchliche Organisationen der Schweizerischen Landeskirchen, ausgenommen bei Beanspruchung der Räumlichkeiten zur Durchführung von Grossanlässen.
 - d Schulen im Einzugsgebiet der Kirchgemeinde Koppigen
 - e Vereine und Körperschaften, welche im Einzugsgebiet der evang.-ref. Kirchgemeinde Koppigen ansässig und der Förderung und Pflege der lokalen Kultur verpflichtet sind. Der Kirchgemeinderat legt die höchstmögliche Anzahl Anlässe je Jahr fest.
- Nicht stattfinden dürfen: - Anlässe mit rassistischen Inhalten
 - Anlässe, die eindeutig gesellschaftszerstörerische Inhalte vermitteln.
- Im Einzelfall entscheidet der Kirchgemeinderat.
- Beschädigungen: Beschädigungen an Mobiliar, Geräten und Gebäude sind durch die Mieter / Verursacher sofort zu melden. Die Kosten für Reparaturen und/oder Ersatz gehen zu Lasten des Mieters / Verursachers.

Gebührenreglement

Material:	Unmittelbar nach der Benutzung haben die Mieter / Benutzer in ihrem Eigentum sich befindendes Material mitzunehmen oder in Absprache mit der Sigristin in den von ihnen regelmässig benutzten Räumen abgeschlossen einzulagern. Die Kirchgemeinde Koppigen übernimmt keine Haftung für beschädigtes oder entwendetes Material.	
Tarife:	Tarif A:	Fr. 200.00
	Tarif B:	Fr. 500.00
	Orgelbenützung durch Dritte	Fr. 90.00
Fälligkeit:	Die Gebühr ist der Kirchgemeinde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung zu überweisen.	
Besonderes:	-----	

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am 8. Juni 2008.

Die Gebühren wurden letztmals der Teuerung angepasst durch den Kirchgemeinderat am: -